

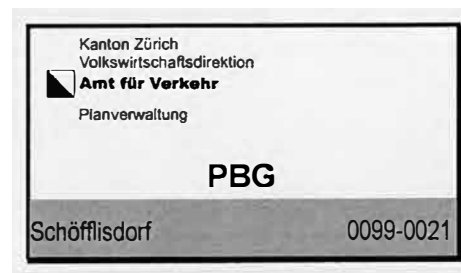
Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Rütistrasse Kat. Nr. 512 bis Kat. Nr. 657 Genehmigung

Gemeinde **Schöfflisdorf**

Lage Rütistrasse, Kat. Nr. 512 bis Kat. Nr. 657

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Schöfflisdorf vom 10. April 2017
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).



Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Schöfflisdorf hat mit Beschluss vom 10. April 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 160/1987 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen. Mit Schreiben vom 02. Mai 2017 ersuchte der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 160 vom 21. Januar 1987 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Schöfflisdorf am 29. Mai 1985 an der Rütistrasse festgesetzten Bau- und Niveaulinien. Die Rütistrasse wurde im Rahmen des Erschliessungsplans in den Jahren 2010 und 2011 ausgebaut. Die bestehende Baulinie verläuft heute nicht mehr parallel zur Rütistrasse. Mit einem dadurch entstandenen Abstand von bis zu 8 m entspricht die Baulinie nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Ferner ist auf Grund der topographischen Verhältnisse eine Überbauung und Erschliessung der südlichen Grundstücke nur unter massiven Einschränkungen möglich.

Infolge Planung eines Neubaus hat der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 1101 eine Überprüfung und Anpassung der Baulinie auf 6 m ab Grenze im Sinne von § 110 a PBG beim Gemeinderat beantragt.

Mit der Aufhebung und Neufestsetzung auf ein übliches Mass von 6 m wird eine bessere Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke ermöglicht. Dem Antrag des Grundeigentümers wird somit entsprochen.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Gemeindeordnung fällt Kapitel D des PBG nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Somit ist laut Aussage des Gemeinderats im Beschluss vom 10. April 2017 für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 02. Mai 2017 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinie RRB Nr. 160/1987 soll an der Rütistrasse im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 512 bis 657 aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 160/1987 ist nicht betroffen.

Ergebnis der Prüfung Durch die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie wird die Bebaubarkeit der vorgängig erwähnten Grundstücke verbessert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Die am 10. April 2017 vom Gemeinderat Schöfflisdorf beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Rütistrasse, Kat.-Nr. 512 bis 657, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen:

Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Gemeinderatsbeschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

Gemeinderat Schöfflisdorf inkl.

- 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
- 4 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
- 1 Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 02. Mai 2017
- 1 Publikation vom 21. April 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 02. Mai 2017

Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 15.05.2017/0m

- BaS: Recht 15.05.2017/0

- R+V: Leiterin

17.5.17/uf



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

7. Sitzung vom 10. April 2017, Geschäft Nr. 44 auf Seite 94

Bau- und Niveaulinienfestsetzungen

04.05.30

Baulinienrevision Rütistrasse, Kat.-Nrn. 512, 657, 1100 und 1101, Festsetzung

Ausgangslage:

Die bestehende Baulinie entlang der Rütistrasse wurde mit Beschluss RRB Nr. 160/1987 genehmigt. Die Rütistrasse wurde in den Jahren 2010 und 2011 im Rahmen der Umsetzung des Erschliessungsplans projektiert und ausgebaut. Die Strasse erfüllt somit die Anforderungen an die Erschliessung dieses Quartiers langfristig.

Der rechtskräftige Verlauf der Baulinie ist nicht parallel zur erstellten Strasse und hat einen Abstand von bis zu 8 m. Aufgrund der steilen Hanglage erschwert der Baulinienabstand eine Überbauung und Erschliessung der südlichen Grundstücke (z.B. Zufahrt zur Garage) massiv. Im Rahmen des geplanten Neubauprojektes auf der Parzelle Kat.-Nr. 11101, Eigentümer H. Looser, wurde deshalb eine Überprüfung und Anpassung der Baulinie auf 6 m im Sinne von §110 a PBG beantragt.

Erwägungen:

Die heutige Lage der Baulinie südlich der Rütistrasse macht nach deren Neuprojektierung und Sanierung keinen Sinn mehr, da weder Ausbauten der Strasse noch Leitungen geplant sind. Zudem führt der Verlauf unnötig zu einer Ungleichbehandlung der Grundstückbesitzer. Die betreffende Baulinie kann somit ohne Einbusse von öffentlichem Interesse (Strassenraum bleibt gesichert) im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 512, 657, 1100 und 1101 mit einem Abstand von 6 m parallel zur Rütistrasse angeordnet werden.

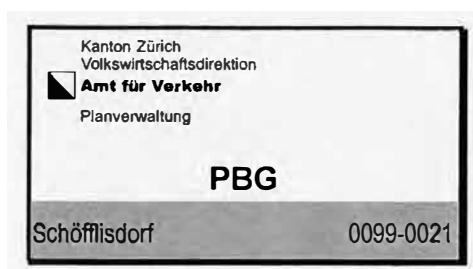
Die Revisionsgrundlage wurde den direkt betroffenen Grundeigentümern am 15. Februar 2017 mit einer Frist bis 17. März 2017 zur Mitwirkung im Sinne von § 7 PBG zugestellt. Während dieser Frist sind keine Einwendungen beim Bauamt der Gemeinde Schöfflisdorf eingegangen.

Da es eine formelle Änderung von untergeordnetem Ausmass ist, kann auf eine breite öffentliche Mitwirkung verzichtet werden.

Zuständigkeit:

Gemäss § 108 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist für die Festsetzung bzw. die Aufhebung von Baulinien für kommunale Anlagen die Gemeinde zuständig.


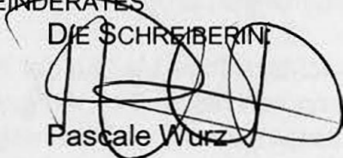
Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Schöfflisdorf fällt Kapitel D des PGB (Bau- und Niveaulinie) nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, womit der Gemeinderat dafür zuständig ist.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Revisionsvorlage (Erläuternder Bericht, dat. 09.02.2017 und Plan, dat. 23.12.2016) zur Baulinienrevision Rütistrasse, Kat-Nrn. 512, 657, 1100 und 1101, wird festgesetzt.
2. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt die öffentliche Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat zu veranlassen und anschliessend die weiteren Schritte für die Genehmigung und die abschliessende Publikation einzuleiten.
3. Mitteilungen an:
 - Gemeindeschreiberin (Publikation)
 - Gemeindeingenieurbüro, Müller Ingenieure AG, Dielsdorf
 - Akten

Schöfflisdorf
Versandt: 11.04.2017

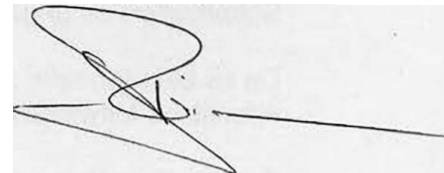
NAMENS DES GEMEINDERATES	
DER PRÄSIDENT:	DIE SCHREIBERIN:
	
Alois Buchegger	Pascale Würz

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 02.05.2017

Für den Bezirksrat
Der Ratsschreiber:



Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Revision Baulinie Rütistrasse
Festsetzung**

Schöfflisdorf. Der Gemeinderat hat am 10.04.2017 beschlossen:

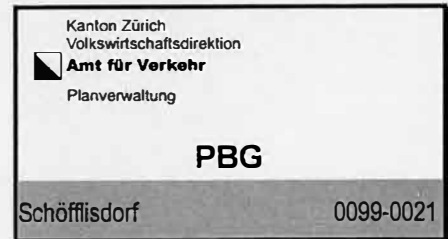
Die Baulinie an der Rütistrasse GRB Nr. 44/2017 wird gemäss Situationsplan neu festgesetzt.

Die Unterlagen liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, zur Einsicht auf.

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtsachen beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden.

Gemeinde Schöfflisdorf

00193035



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 02. 05. 2017

Für den Bezirksrat
Der Ratsschreiber:

E - 5. Juli 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

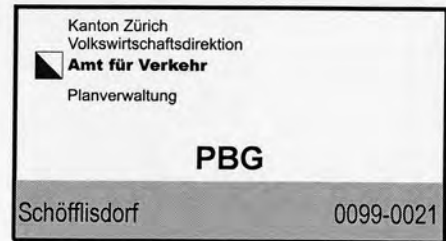
Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

- **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Rütistrasse Kat. Nr. 512 bis Kat. Nr. 657**
Beschluss des Gemeinderates Schöfflisdorf und Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Öffentliche Auflage

Schöfflisdorf. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 19.05.2017 verfügt:

Die am 10. April 2017 vom Gemeinderat Schöfflisdorf beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Rütistrasse, Kat.-Nr. 512 bis 657, wird gemäss den eingereichten Akten mit Verfügung Nr. 6014 genehmigt. Die entsprechenden Beschlüsse und die Unterlagen liegen wähen 30 Tagen vom 29. Mai 2017 bis 26. Juni 2017 während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, zur Einsichtnahme auf. Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion Zürich kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, so weit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
Gemeinde Schöfflisdorf

00197543



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

03. Juli 2017

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: